

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Seerig (FDP)**

vom 10. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Februar 2020)

zum Thema:

Bei Papa darf ich Parken. Bei Mama nicht. Warum?

und **Antwort** vom 24. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Feb. 2020)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22602
vom 10. Februar 2020
über Bei Papa darf ich Parken. Bei Mama nicht. Warum?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Berliner Bezirksämter um Stellungnahmen gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden.

Frage 1:

Wie beurteilt der Senat die Situation, wenn eine Person mit Anrecht auf einen personengebundenen Schwerbehindertenstellplatz diesen für mehr als einen Ort beantragt; beispielsweise an Wohn- und Arbeitsort oder Jugendliche mit zwei sorgeberechtigten, getrennt lebenden Elternteilen?

Frage 2:

Wie steht der Senat dazu, wenn es sich dabei um Wohn- und Arbeitsort handelt oder insbesondere um den Wohnort der Mutter und des Vaters des berechtigten Minderjährigen?

Antwort zu 1 und 2:

Die Fragen zu 1 und 2 werden aufgrund des Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Personenbezogene Schwerbehindertenparkplätze werden innerhalb der nach Straßenverkehrsrecht vorgesehenen Privilegierung auf Grundlage der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) angeordnet. In Abhängigkeit von der jeweiligen Fallkonstellation sind diese durch Verkehrszeichen dargestellten Regelungen für den ruhenden Verkehr sowohl am Wohnort, wie auch am Arbeitsort möglich. Unter besonderen Bedingungen, insbesondere in Abhängigkeit vom Alter der betroffenen Personen mit den entsprechenden Funktionsbeeinträchtigungen, können personenbezogene

Schwerbehindertenparkplätze an den unterschiedlichen Wohnorten der sorgeberechtigten Eltern denkbar sein.

Frage 3:

Wie oft wird dieses jeweils beantragt? (bitte aufgliedern nach Bezirken und für die Jahre 2017, 2018 und 2019)

Frage 4:

Wie oft wird dem jeweils stattgegeben und wie oft wird dies abgelehnt? (bitte aufgliedern nach Bezirken und Jahren)

Antwort zu 3 und 4:

Die Fragen zu 3 und 4 werden aufgrund des Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Diesen Sachverhalt kann der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten. Eine Nachfrage bei den zuständigen Bezirksämtern von Berlin brachte bis zum Beantwortungszeitpunkt der Schriftlichen Anfrage lediglich aus Reinickendorf den Hinweis, dass dort jeweils in 2017 und 2018 je ein Antrag vorlag, auf welchen hin jeweils eine Stattgabe erfolgte. Die anderen Bezirke verfügen über keine regelmäßigen Statistiken zu den erfragten Daten.

Berlin, den 24.02.2020

In Vertretung

Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz